

## **Antrag**

**der Abgeordneten Michael Neumann, Ingo Egloff, Dr. Dorothee Stapelfeldt, Dr. Peter Tschentscher, Britta Ernst, Elke Badde, Jan Balcke, Ksenija Bekeris, Thomas Böwer, Ole Thorben Buschhüter, Wilfried Buss, Bülent Ciftlik, Gabriele Dobusch, Anja Domres, Dr. Andreas Dressel, Barbara Duden, Gunnar Eisold, Günter Frank, Andy Grote, Uwe Grund, Metin Hakverdi, Dirk Kienscherf, Rolf-Dieter Klooß, Martina Koeppen, Annegret Krischok, Philipp-Sebastian Kühn, Gerhard Lein, Arno Münster, Dr. Michael Naumann, Christel Oldenburg, Dr. Mathias Petersen, Thies Rabe, Wolfgang Rose, Andrea Rugbarth, Dr. Monika Schaal, Dr. Martin Schäfer, Jana Schiedek, Stefan Schmitt, Sören Schumacher, Karl Schwinke, Carola Thimm, Juliane Timmermann, Karin Timmermann, Carola Veit und Thomas Völsch (SPD)**

zu Drs. 19/23

**Betr.: Kein Kohlekraftwerk in Moorburg – Entscheidungen transparent machen!**

Die Firma Vattenfall hat ihren Antrag auf Erteilung der Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb des Steinkohlekraftwerks in Moorburg am 27.10.2006 gestellt und am 10.05.2007 vervollständigt. Mit Bescheid vom 14. November 2007 hat die BSU den vorzeitigen Baubeginn zugelassen.

Obwohl eine endgültige Baugenehmigung für das Kraftwerk nicht vorliegt, hat Vattenfall bereits umfangreiche Arbeiten auf dem Gelände durchgeführt und soll dabei rund 140 Millionen Euro investiert haben.

Aktuell wird in der Öffentlichkeit diskutiert, ob und in welcher Höhe die Freie und Hansestadt Hamburg bei einem Ausbleiben der Genehmigung schadenersatzpflichtig wäre.

Die Firma Vattenfall hat mittlerweile eine Untätigkeitsklage gegen die Stadt eingereicht.

**Vor diesem Hintergrund möge die Bürgerschaft beschließen:**

**„Der Senat wird aufgefordert, der Bürgerschaft umgehend – spätestens zu ihrer nächsten Plenarsitzung am 7. Mai 2008 – Bericht zu erstatten,**

1. welchen Stand das Verfahren zur Genehmigung eines Steinkohlekraftwerks in Hamburg-Moorburg hat,
2. ob, auf welcher Grundlage und unter welchen Voraussetzungen die Fa. Vattenfall über einen Rechtsanspruch auf Genehmigung der Errichtung und des Betriebs des Kraftwerks verfügt,
3. ob und unter welchen Voraussetzungen der Fa. Vattenfall etwaige Schadenersatzansprüche zustehen und auf welcher Rechtsgrundlage und in welcher Höhe derartige Entschädigungsansprüche geltend gemacht werden könnten, sowie
4. ob und in welcher Höhe Rücklagen für etwaige Regressansprüche gebildet wurden.“